Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 12

Artikel: Das neue Adoptionsrecht

Autor: Blunschy-Steiner, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schützt und jedem einzelnen eine vernünftige Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Ziele bietet.

Um dies zu erreichen, fordert Rehabilitation International eindringlich:

- daß die Bevölkerung jedes Staates über die Probleme ihrer behinderten Mitmenschen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile aufgeklärt wird, welche die Lösung dieser Probleme der Allgemeinheit bringt;
- daß jede Regierung vordringlich Maßnahmen ergreift, die dem Ausbau und der Förderung aller nötigen Einrichtungen für Behinderte dienen;
- daß wo nötig für den Ausbau von Eingliederungseinrichtungen Unterstützung angefordert werden kann und auch angeboten wird;
- daß ein besonderes Gewicht auf die Ausbildung von mehr Fach- und Hilfspersonal für die Eingliederungsarbeit gelegt wird und daß finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um für diese Berufe geeignete Kräfte zu mobilisieren;
- daß wir einfachere, wirtschaftlichere und wirksamere Methoden erarbeiten, um den Behinderten alle nötigen Dienstleistungen zu verschaffen.

Die Konferenz der Rehabilitation International lädt alle Regierungen der Welt ein, sich an dieser Kampagne zu beteiligen und den Behinderten ihre Menschenwürde und ihre angestammten Rechte zu gewährleisten.»

UNO-Generalsekretär Waldheim nahm die Deklaration der Rehabilitation International mit dem Versprechen entgegen, daß die Vereinten Nationen die weltweiten Bestrebungen, den vielen Millionen von körperlich und geistig behinderten Mitmenschen ein besseres Leben zu ermöglichen, voll und ganz unterstützen werden. Die UNO bezeichnet er bei diesen Bemühungen als Partner der Rehabilitation International.

Die Rehabilitation International umfaßt als Dachverband nationale und internationale Behinderten-Hilfsorganisationen aus 60 Ländern, darunter auch die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis. Die Proklamation der Rehabilitation International wurde bisher Papst Paul VI., Kaiserin Farah von Persien, Präsident Saragat von Italien, Premierminister Salam aus dem Libanon und Präsident Balaguer von der Dominikanischen Republik überreicht. Weitere Regierungen werden begrüßt werden. *PI*

Das neue Adoptionsrecht

Von Frau Nationalrat Dr. iur. ELISABETH BLUNSCHY-STEINER, Schwyz

Nach neuem Recht wird das Adoptivkind vorbehaltlos dem ehelichen Kinde gleichgestellt. Es erhält nicht nur den Namen seiner Adoptiveltern, sondern auch ihr Bürgerrecht, und das gegenseitige Erbrecht mit Pflichtteilschutz erstreckt sich auf die ganze Adoptivverwandtschaft. Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen bei der Stiefkindadoption, wo der Bruch zur Verwandtschaft des Elternteils, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, nicht erwünscht ist. Diese Auflösung der Verwandtschaftsbeziehung zur angestamm-

ten Familie ermöglicht es, daß das Kind die uneingeschränkte Geborgenheit findet in seiner neuen Familie. Geburt und Zeugung sind nicht die einzigen Möglichkeiten, Mutter und Vater zu werden. Was das Leben längst bewiesen hat, daß nämlich eine tiefe menschliche Bindung zwischen Eltern und Kindern entstehen kann, ohne Rücksicht auf Blutsbande, das wird durch das neue Adoptionsrecht ausdrücklich bestätigt.

Mündige Kinder

Eine Aufhebung der Adoption wird nicht mehr möglich sein, abgesehen von einer sachlich und zeitlich beschränkten Anfechtungsmöglichkeit bei Mängeln der Adoption, dann zum Beispiel, wenn ohne gesetzlichen Grund von der Zustimmung der leiblichen Eltern abgesehen wurde. Es ist immer ein Risiko, Kinder zu haben, das wissen auch Eltern, die leibliche Nachkommen haben. Wer nicht bereit ist, zu einem Kinde vorbehaltlos ja zu sagen, soll lieber auf eine Adoption verzichten und es bei einem Pflegekindverhältnis sein Bewenden haben lassen. Der Vorentwurf zu einem neuen Kindesrecht sieht vor, daß auch einem Pflegekindverhältnis gewisse familienrechtliche Wirkungen zukommen, so daß für Eltern, die den Schritt zur Adoption nicht wagen und aus berechtigten Gründen davon absehen, eine echte Alternative geboten wird.

In der Regel sollen nur Unmündige, also Kinder unter 20 Jahren, adoptiert werden. Die Mündigenadoption wird in gewissen Ausnahmefällen noch zugelassen, das Bürgerrecht geht aber in solchen Fällen nicht auf die adoptierte Person über. Bei der Adoption Mündiger fehlt die Erziehungsfunktion der Eltern, das Zusammenwachsen zur Familie ist nicht in gleichem Maße möglich wie bei der Betreuung eines heranwachsenden Kindes. Die Mündigenadoption soll ein seltener Ausnahmefall bleiben. Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Mündige nach den Vorschriften der Unmündigenadoption, also auch mit Übergang des Bürgerrechts, adoptiert werden können, sofern das bisherige Recht die Adoption während der Unmündigkeit des Kindes nicht zuließ, nach neuem Recht die Voraussetzungen aber gegeben gewesen wären.

Voraussetzungen

Die Adoption setzt ein zweijähriges Pflegeverhältnis voraus. Dagegen wird das Erfordernis der Kinderlosigkeit fallengelassen. Die Einstellung bereits vorhandener Nachkommen muß vor der Adoption gewürdigt werden; ist das anzunehmende Kind mündig, so bedarf die Adoption der Zustimmung der Nachkommen. Im geltenden Recht ist das Mindestalter für Adoptierende auf 40 Jahre angesetzt. Das neue Recht verlangt für Ehegatten — die in Zukunft in der Regel immer gemeinsam adoptieren müssen — entweder fünf Jahre Ehedauer oder die Erfüllung eines Mindestalters, das auch für Alleinstehende gilt, die adoptieren möchten. Der Entwurf sah ein Mindestalter von 35 Jahren vor, der Nationalrat entschied sich äußerst knapp, mit Stichentscheid des Präsidenten, für 30 Jahre.

Wichtige Neuerungen bringt das Gesetz bezüglich der Voraussetzungen auf seiten der leiblichen Eltern. Die Adoption bedarf der Zustimmungserklärung der Eltern. Vom Vater ist die Zustimmung nur einzuholen, wenn ein rechtliches Kindesverhältnis zu ihm besteht. Der bloße «Zahlvater» ist nicht anzufragen.

Die Verzichtserklärung ist gültig, auch wenn den Eltern der Name der künftigen Adoptiveltern nicht bekannt ist. Die Zustimmung kann mündlich oder schriftlich zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde erklärt werden. Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes abgegeben und kann innert sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden. Diese Bestimmung dient vor allem dem Schutz der Mutter, die sich von Schwangerschaft und Geburt genügend erholt haben soll, um in aller Freiheit den wichtigen Schritt zu tun. Diese Sperrfrist hindert nicht, daß das Kind sofort nach der Geburt in Pflege gegeben werden kann, wenn die Mutter dies wünscht. Eine Adoption kann sowieso erst nach einer zweijährigen Pflegedauer vollzogen werden. Von der Zustimmung der leiblichen Eltern kann abgesehen werden, wenn ein Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist, ferner wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat.

Das Verfahren

Das Verfahren für die Adoption wird neu geregelt. Der Ständerat hatte vorgesehen, daß der Richter am Wohnsitz der Adoptierenden nach Anhörung der für das Kind zuständigen Vormundschaftsbehörde die Adoption aussprechen soll. Der Nationalrat entschied sich für eine föderalistischere Lösung, indem er es den Kantonen überlassen will, die zuständige Behörde am Wohnsitz der Adoptierenden zu bestimmen. Auch in diesem Punkt wird eine Differenzenbereinigung notwendig sein. Die Adoption darf erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, ausgesprochen werden.

Wer nach bisherigem Recht adoptiert hat, kann binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Unterstellung unter die neuen Bedingungen verlangen. Eine Zustimmung der leiblichen Eltern ist für diese Unterstellung unter das neue Gesetz nicht mehr einzuholen. Für alle Adoptiveltern und Adoptivkinder, die innert fünf Jahren das Gesuch nicht stellen, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Vermittlungsstellen

Diese stehen unter staatlicher Aufsicht. Die berufsmäßige Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption bedarf einer Bewilligung des Bundes. Die Tätigkeit der Vermittlungsstellen steht dagegen unter der Aufsicht der Kantone. Die möglichst sorgfältige Abklärung bei der Auswahl des Pflegeplatzes braucht nicht nur Einfühlungsvermögen und guten Willen, es braucht dazu Fachkenntnisse, über die sich das Personal einer Adoptionsvermittlungsstelle auszuweisen hat. Die starken Bindungen, die eine Adoption in Zukunft bewirkt, rechtfertigen die hohen Anforderungen, die an solche Vermittlungsstellen gestellt werden.

Diese erste Etappe der Revision unseres Familienrechts bleibt verknüpft mit dem Namen des Zürcher Oberrichters Cyrill Hegnauer, dem wir die Ausgereiftheit des Entwurfes verdanken. Abdruck aus der AZ vom 13. Mai 1972